



NR. 1066

04.12.2020

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Verwaltungs-und Benutzungsordnung des Interdisziplinären Instituts Angewandte Künstliche Intelligenz und Data Science Ruhr (AKIS)

Seiten 3 - 8

**Verwaltungs-und Benutzungsordnung des
Interdisziplinären Instituts Angewandte Künstliche Intelligenz und Data Science Ruhr
(AKIS)**

Zielsetzung

Mit der Einrichtung des interdisziplinären Instituts „Angewandte Künstliche Intelligenz und Data Science Ruhr“ (AKIS Ruhr) verfolgt die Hochschule Bochum das Ziel eine fachbereichsübergreifende Institution zur Stärkung der Zusammenarbeit in den Master-Studiengängen sowie für interdisziplinäre Forschung und Transfer im Bereich der Künstlichen Intelligenz, des maschinellen Lernens und der Datenanalyse zu schaffen. Dabei verstehen wir die Themen des Institutes als Querschnittsthemen, welche mit anderen Forschungsschwerpunkten der Hochschule wie Nachhaltigkeit, Mobilität oder Industrie 4.0 interagieren und diese ergänzen.

Diese Ziele des AKIS Ruhr lassen sich zusammenfassen durch die drei tragenden Säulen:

- Stärkung fachbereichs- und hochschulübergreifender Zusammenarbeit bei der wissenschaftlichen Ausbildung in den Master-Studiengängen der Hochschule Bochum
- Angewandte Forschung sowie Transferaktivitäten mit der regionalen Wirtschaft und Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft
- Stärkung der nationalen und internationalen Vernetzung in Lehre und Forschung in den oben genannten Themengebieten

§1 Rechtsstellung

Das Institut für „Angewandte Künstliche Intelligenz und Data Science Ruhr“ (AKIS Ruhr) ist eine interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtung mehrerer Fachbereiche der Hochschule Bochum. Gründungsfachbereiche sind Elektrotechnik und Informatik, Mechatronik und Maschinenbau, Geodäsie, Bau- und Umweltingenieurwesen und Wirtschaft. Weitere Fachbereiche der Hochschule Bochum können sich an der wissenschaftlichen Einrichtung beteiligen. Über die Art der Beteiligung bzw. deren Ende entscheiden die jeweiligen Fachbereichsräte. Das Institut besteht solange es von mindestens zwei Fachbereichen betrieben wird. Über die Mitgliedschaft entscheidet die AKIS-Institutsleitung gem. §3 und §4.

§2 Aufgaben

Zur Erreichung der Ziele nimmt das Institut u. a. die folgenden Aufgaben wahr:

1. Durchführung von angewandter Forschung im Bereich der Künstlichen Intelligenz, des maschinellen Lernens und der Datenanalyse.

2. Unterstützung von Drittmittelanträgen und Anträgen auf Mittel hochschulinterner Förderlinien der Institutsmitglieder

3. Transfer und Zusammenarbeit mit der regionalen Wirtschaft und Zivilgesellschaft

4. Entwicklung und Durchführung Fachbereichs- und Campusübergreifender Lehr- und Lernformate im Rahmen der Masterausbildung und wissenschaftlichen Weiterbildung

5. Öffentlichkeitsarbeit zu den Aktivitäten des Institutes

§3 Mitgliedschaft im Institut

Gründungsmitglieder sind die benannten Personen aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen in alphabetischer Reihenfolge:

- Prof. Dr. H. Blunck (Fachbereich Elektrotechnik und Informatik)
- Prof. Dr. J. Frochte (Fachbereich Elektrotechnik und Informatik)
- Prof. Dr. A. Merchiers (Fachbereich Wirtschaft)
- Prof. Dr. C. Mudersbach (Fachbereich Bau- und Umweltingenieurwesen)
- Prof. Dr. S. Müller-Schneiders (Fachbereich Elektrotechnik und Informatik)
- Prof. Dr. D. Schilberg (Fachbereich Mechatronik und Maschinenbau)
- Prof. Dr. M. Schmidt (Fachbereich Elektrotechnik und Informatik)
- Prof. Dr. A. Wytzisk-Arens (Fachbereich Geodäsie)

Die Gründungsmitglieder wählen den ersten Institutsvorstand aus ihren Reihen. Sie sind Teil der Mitgliederversammlung.

1. Mitglieder des Institutes können auf Antrag an der Hochschule Bochum tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und Doktorand*innen werden, wenn sie im Sinne der Aufgabenbeschreibung des Institutes in Forschung oder Lehre im Masterbereich tätig sind oder in diesen Bereichen promovieren.

2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder in das Institut entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

3. Die Mitgliedschaft der Mitglieder endet mit dem Auslaufen der Zugehörigkeit zur Hochschule Bochum oder durch eigene schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

4. Der Vorstand organisiert mindestens einmal im Jahr Mitgliederversammlungen.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Hochschule Bochum bzw. mit Änderung der Zuordnung im Sinne des Absatz 1 oder mit der Auflösung des Instituts;

Die Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung.

§4 Assoziierte Mitgliedschaft

1. Auswärtige Hochschullehrer sowie inner- und außeruniversitäre Personen, die auf den Gebieten Künstliche Intelligenz, maschinelles Lernen und Datenanalyse tätig sind, können als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden.

2. Über den Antrag auf Aufnahme als assoziiertes Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der gewählten Mitglieder.

3. Die assoziierte Mitgliedschaft erlischt durch eigene schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder die tätigkeitsbezogenen Voraussetzungen gem. Satz 1 nicht mehr gegeben sind.

4. Assoziierte Mitglieder können als nicht stimmberechtigte Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§5 Institutsleitung

1. Die kollegiale Leitung des Instituts obliegt einem Vorstand bestehend, soweit die entsprechende Statusgruppe unter den Mitgliedern vertreten ist, aus

- a) einer Institutsleiterin oder einem Institutsleiter und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern die im AKIS Ruhr tätig sind aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- b) einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen aus der Gruppe der Institutsmitglieder,
- c) einem Mitglied aus der Gruppe der im Institut tätigen Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung
- d) einem Mitglied aus der Gruppe der Doktorand*innen.

2. Sie werden von den an der Hochschule Bochum beschäftigten Mitgliedern des Institutes mit einfacher Mehrheit gewählt.

3. Der Vorstand entscheidet über den Einsatz der dem Institut zugeordneten Mitarbeiter*innen, soweit sie nicht einer/-m Hochschullehrer*in zugeordnet sind und über die dem Institut zugewiesenen Mittel sowie über Angelegenheiten, für die nicht der/die Dekan*in, die FBR oder Prüfungsausschüsse zuständig sind im Benehmen mit der Mitgliederversammlung. In Fragen der Forschung wird die notwendige Stimmenmehrheit über Stimmengewichtung erzielt.

4. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten das Institut innerhalb und außerhalb der Hochschule Bochum und führen die Geschäfte. Sie sind der Mitgliederversammlung sowie dem Präsidium auskunfts- bzw. rechenschaftspflichtig.

5. Der Vorstand erstellt und beschließt die zur Erfüllung der Aufgaben der Einrichtung erforderlichen Ordnungen.

6. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

§6 Beirat

1. Zur Unterstützung des Instituts für „Angewandte Künstliche Intelligenz und Data Science Ruhr“ kann ein Beirat durch den Vorstand eingerichtet werden. Ihm sollen u. a. Vertreterinnen oder Vertreter von Unternehmen, Verbänden, Kommunen, Behörden oder Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Hochschulen oder Forschungseinrichtungen angehören, die in Aufgabenfeldern der wissenschaftlichen Einrichtung agieren und oder mit ihr kooperieren und nicht Mitglied des Instituts sind.

2. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch einfachen Mehrheitsentscheid für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der Tätigkeit als Beiratsmitglied des Instituts für „Angewandte Künstliche Intelligenz und Data Science Ruhr“ handelt es sich um ein Ehrenamt.

3. Der Beirat hat beratende Funktion und unterstützt den Vorstand in Fragen der Aufgabenausrichtung und der Außendarstellung. Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr. Zur Sitzung des Beirates lädt der Vorstand spätestens vier Wochen vor dem Termin ein.

4. Beiratsmitglieder können an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§7 Kooperationspartner des Institutes

1. Das Institut kann mit anderen inner- oder außeruniversitären Forschergruppen und Institutionen im Benehmen mit dem Präsidium der Hochschule Kooperationen aufnehmen, sofern sie im Sinne der Aufgabenbeschreibung des Zentrums tätig sind.
2. Über die Aufnahme von Kooperationsbeziehungen zu Forschergruppen und Institutionen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der gewählten Mitglieder.

§8 Finanzierung

1. Das Präsidium der Hochschule Bochum stellt dem Institut befristet bis zum 31.12.2023 Mittel zum Anschub der formulierten Aufgaben im Masterbereich zur Verfügung.
2. Die Grundausstattung des Instituts wird in der Regel aus den vorhandenen Mitteln der im Institut tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bereitgestellt.
3. Das Institut kann als wissenschaftliche Einrichtung durch seinen Vorstand Anträge im Rahmen hochschulinterner Förderlinien zu Forschung und Lehre stellen.

§9 Nutzung

Die Einrichtungen des Instituts stehen seinen an der Hochschule Bochum beschäftigten Mitgliedern für ihre Tätigkeiten in der wissenschaftlichen Einrichtung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Kapazitäten im Benehmen mit dem Vorstand zur Verfügung.

§10 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Errichtung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Ordnung im Übrigen unberührt.
2. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die errichtenden Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Ordnung als lückenhaft erweist."

§11 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte der Gründungsfachbereiche

Elektrotechnik und Informatik, in seiner Sitzung vom 07.10.2020, Bau- und Umweltingenieurwesen, in seiner Sitzung vom 01.10.2020, Geodäsie, im Umlaufbeschluss mit Frist bis 03.11.2020, Mechatronik und Maschinenbau, in seiner Sitzung vom 21.10.2020 und Wirtschaft, in seiner Sitzung vom 06.10.2020, sowie des Präsidiums vom 30.11.2020 der Hochschule Bochum.